

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Anpassung an Neuregelungen der §§ 137c, 137e Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

Vom 20. Februar 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 beschlossen, die Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus (Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung, KHMe-RL) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz 2006 S. 4466), zuletzt geändert am 18. April 2013 BAnz AT 07.11.2013 B2, wie folgt zu ändern:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Gemeinsamen Bundesausschuss“ der Klammerzusatz „(G-BA)“ und nach den Wörtern „Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ der Klammerzusatz „(Methoden)“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen, sind in § 4 aufgeführt. ²§ 4 Abs. 1 benennt die Methoden, bei denen der G-BA festgestellt hat, dass sie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten nicht erforderlich sind. ³Die Durchführung klinischer Studien bleibt hier unberührt. ⁴§ 4 Abs. 2 benennt die Methoden, bei denen der G-BA festgestellt hat, dass ihr Nutzen nicht hinreichend belegt ist und sie nicht das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bieten. ⁵Diese Methoden dürfen auch im Rahmen klinischer Studien nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden.“
3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nach Bewertung als für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten erforderlich angesehen wurden, sind in Anlage I aufgeführt. ²Diese stellt keine abschließende Liste von zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen der Krankenhausbehandlung erbringbaren Methoden, sondern ausschließlich die vom G-BA in Verfahren nach § 137c SGB V bewerteten Methoden dar. ³Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind, sind in Anlage II aufgeführt. ⁴Dabei umfasst Abschnitt A Methoden, die im Hinblick auf laufende oder geplante Studien

ausgesetzt sind. Abschnitt B umfasst Methoden, die im Hinblick auf Erprobungsrichtlinien nach § 137e SGB V ausgesetzt sind.“

II. § 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Reichweite eines Ausschlusses“.
2. Absatz 1 wird gestrichen.

III. § 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 14.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Im Rahmen der Krankenhausbehandlung und klinischen Studien sind folgende Methoden von der Erbringung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen:“
2. Die bisherige Nummer 15 wird zur Nummer 1 des neuen Absatzes 2.
3. Nummer 15.1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die bisherige Nummer 15.1 wird zur Nummer 1.1 des neuen Absatzes 2.
 - b. Die Fußnote 1 wird gestrichen.
4. In Absatz 1 wird die Angabe „Von der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen von Krankenhausbehandlung sind ausgeschlossen:“ ersetzt durch die Angabe:
„Im Rahmen der Krankenhausbehandlung sind folgende Methoden von der Erbringung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen, wobei die Durchführung klinischer Studien hiervon unberührt bleibt:“

IV. Anlage II wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:
„A. Aussetzung im Hinblick auf laufende oder geplante Studien“
2. In den Nummern 1.1 bis 1.2, 2.1 bis 2.4, 3 bis 8 und 9.1 wird jeweils folgende Angabe angefügt: „(verbunden mit Beschluss zur Qualitätssicherung gemäß § 137 SGB V)“
3. Nach der Nummer 9.1 wird Abschnitt B mit folgender Überschrift angefügt:
„B. Aussetzung im Hinblick auf Erprobungsrichtlinien nach § 137e SGB V“

V. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Februar 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken